

**V. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen**
in der Stadt Schleiden
vom 14. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Schleiden am 13. Dezember 2001 folgende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30. Juni 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2000, erlassen:

Artikel I

§ 11 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt pro cbm abgefahrenen Grubeninhalt 36,50 Euro.“

Artikel II

Die vorstehende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schleiden, den 13. Dezember 2001
Der Bürgermeister:

Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 14. Dezember 2001
Der Bürgermeister:

Lorbach